



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 20.11.2015 Nr.: 359

Satzung über die Zulassung für die
Master-Studiengänge des Fachbereichs
Wiesbaden Business School

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 20.11.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung über die Zulassung

für die Master-Studiengänge

International Management (M.A.)

Controlling and Finance (M.A.)

Sales and Marketing Management (M.A.)

Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.)

Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.)

Management im Gesundheitswesen (M.A.)

des Fachbereichs Wiesbaden Business School

der Hochschule RheinMain

University of Applied Sciences

Wiesbaden Rüsselsheim

vom 20.11.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	6
§ 1 Bewerbung und Zulassung.....	6
§ 2 Zulassungskommissionen	6
§ 3 Empfehlung zur Zulassung	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	7
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt.....	7
II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang International Management (M.A.).....	8
§ 6 Voraussetzungen.....	8
§ 7 Bewerbungsgespräch	9
III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Controlling and Finance (M.A.).....	10
§ 8 Voraussetzungen.....	10
§ 9 Bewerbungsgespräch	11
IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Sales and Marketing Management (M.A.).....	12
§ 10 Voraussetzungen.....	12
§ 11 Bewerbungsgespräch	13
V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.)	14
§ 12 Voraussetzungen.....	14
§ 13 Bewerbungsgespräch	15
§ 14 Eignungstest.....	15
VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.)	15
§ 15 Voraussetzungen.....	15
§ 16 Bewerbungsgespräch	17
§ 17 Eignungstest.....	17
VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.).....	17
§ 18 Voraussetzungen.....	17
§ 19 Eignungstest.....	18
VIII. Abschnitt: Inkrafttreten	19
§ 20 Inkrafttreten	19

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnungen der oben genannten Master-Studiengänge hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) folgende Satzung am 06.10.2015 beschlossen.

Sie wurde in der 134. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.11.2015 beschlossen und vom Präsidium am 20.11.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der ABPO Master der Hochschule RheinMain. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident aufgrund der von der Zulassungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs ausgesprochenen Empfehlung über die Zulassung zum Studium.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassungskommissionen

- (1) Das Dekanat bildet für jeden Master-Studiengang eine Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Empfehlung zur Zulassung

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet darüber, ob sie die Bewerberin oder den Bewerber für die Zulassung empfehlen will.
- (2) Ihre Entscheidung trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Sachkunde auf der Grundlage der Prüfungsordnung, der Anerkennungssatzung und dieser Zulassungssatzung, insb. auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten besonderen fachlichen Voraussetzungen, anhand der eingereichten Unterlagen und eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs oder Eignungstests.
- (3) Die Empfehlungsentscheidung ist durch die Zulassungskommission zu begründen.

§ 4 Bewerbungsgespräch

- (1) Bewerbungsgespräche, die aufgrund spezieller Vorschriften eines Master-Studiengangs notwendig werden, werden von der zuständigen Zulassungskommission geführt.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Bewerbungsgesprächs trifft die Zulassungskommission aufgrund der speziellen Voraussetzungen des Studienganges in eigener Sachkunde.
- (3) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (4) Bewerbungsgespräche werden von der Zulassungskommission nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.
- (5) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs beträgt 15 Minuten pro Bewerberin/Bewerber.
- (6) Der Inhalt des Bewerbungsgesprächs ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des jeweiligen Studiengangs.
- (7) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied der Zulassungskommission ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.
- (8) Bewerberinnen/Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er darf nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Gründe für das Nichterscheinen sind im Falle einer Krankheit durch ein ärztliches Attest oder im Falle einer anderen Verhinderung durch Glaubhaftmachung anhand geeigneter Nachweise darzulegen.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Voraussetzungen zur Immatrikulation in einen Master-Studiengang müssen bis zum Beginn des Studienhalbjahres erfüllt sein, für das die Immatrikulation erfolgen soll. Falls die erforderlichen Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt der Zulassungskommission noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Nachweise bis zur Immatrikulation nachgereicht werden. Zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse kann eine gesonderte Frist eingeräumt werden.

- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.
- (3) Soweit einer Bewerberin/einem Bewerber erforderliche Vorkenntnisse fehlen, kann aufgrund der Empfehlung der Kommission eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse nachgeholt werden. Für die Vorlage der jeweiligen Nachweise kann eine maximale Frist von 2 Semestern eingeräumt werden.

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang International Management (M.A.)

§ 6 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium International Management (M.A.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang International Management (B.A.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen gem. den Absätzen 4 und 5. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 240 Credit-Points gegeben.
- (2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens „Gut“ (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist, aber die Gesamtnote mindestens 2,5 ist, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (4) Der Masterstudiengang International Management (M.A.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse schon erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit entsprechendem internationalem Schwerpunkt handelt und die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Kompetenzen in der gesamten Bandbreite der Fachgebiete

Internationales Finanzmanagement, Internationales Rechnungswesen/Controlling, Internationales Marketing und Internationale Wirtschaftsbeziehungen nachweisen kann. Insbesondere sind dies folgende Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand im Rahmen internationaler Managementherausforderungen sowie internationaler Wirtschaftszusammenhänge und -beziehungen,
 - kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
 - die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen,
 - interkulturelle und sprachliche Kompetenzen sowie eigene berufliche Auslandserfahrungen.
- (5) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit ihrer/seiner Motivation für dieses Studium in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß Abs. 4, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Ein Bewerbungsgespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.
- (2) Im Bewerbungsgespräch werden die betriebs- und volkswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 6 Absatz 4 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Controlling and Finance (M.A.)

§ 8 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Controlling and Finance (M.A.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Business Administration (B.A.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen gem. den Absätzen 5 und 6. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 180 Credit-Points gegeben.
- (2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens „Gut“ (2,5) sein. Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerberin lediglich Grade C aufweist, aber die Gesamtnote mindestens 2,5 ist, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die die Voraussetzung nach Abs. 3 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse entsprechend dem Level C1 bis spätestens am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse entsprechend dem Level B2 müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (5) Der Masterstudiengang Controlling and Finance (M.A.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen

Finance/Rechnungswesen/Controlling, Unternehmensführung, Geschäftsprozessmanagement, Informations-/Kommunikationsmanagement und Wirtschaftsmathematik/Statistik nachweisen kann. Insbesondere sind dies folgende Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand, verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen,
 - kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
 - die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (6) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß Abs. 5, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

§ 9 Bewerbungsgespräch

- (1) Ein Bewerbungsgespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.
- (2) Im Bewerbungsgespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/ des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 8 Abs. 5 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Sales and Marketing Management (M.A.)

§ 10 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Sales and Marketing Management (M.A.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Business Administration (B.A.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen gem. den Absätzen 5 und 6. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 180 Credit-Points gegeben.
- (2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens „Gut“ (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist, aber die Gesamtnote mindestens 2,5 ist, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen, die die Voraussetzung nach Abs. 3 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse entsprechend dem Level C1 bis spätestens am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse entsprechend dem Level B2 müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (5) Der Masterstudiengang Sales and Marketing Management (M.A.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen

Vertrieb/Marketing, Unternehmensführung, Geschäftsprozessmanagement, Informations-/Kommunikationsmanagement und Wirtschaftsmathematik/Statistik nachweisen kann. Insbesondere sind dies folgende Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand, verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen,
 - kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
 - die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (6) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/ der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß Abs. 5, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

§ 11 Bewerbungsgespräch

- (1) Ein Bewerbungsgespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.
- (2) Im Bewerbungsgespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 10 Abs. 5 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.)

§ 12 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.B.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftsjuristischen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen gem. Abs. 4. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 240 Credit-Points gegeben.
- (2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens „Gut“ (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist, oder bei fehlendem Nachweis eines Grade mindestens die Gesamtnote von 2,9 erreicht hat, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungstest (§ 14) einladen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (4) Der Masterstudiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftsjuristischen Studiengang handelt und der Bewerber/die Bewerberin Kompetenzen in den Bereichen Steuerrecht / Steuerlehre, Rechnungswesen / Wirtschaftsprüfung / Controlling, Wirtschaftsrecht sowie Finanzierung nachweisen kann. Insbesondere sind die folgenden Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung komplexer Prozesse in den prüfenden und beratenden Berufen sowie in den finanzwirtschaftlichen und rechnungswesensbezogenen Bereichen von Unternehmen erforderlich:
 - breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand in den Kernbereichen des Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts und der Betriebswirtschaft,

- Fähigkeit zur fächerübergreifenden Bewertung und Lösung komplexer praktischer Fälle anhand der einschlägigen aktuellen Rechtsgrundlagen in Deutschland auf den Gebieten des Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts und des Bereichs Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung/Controlling.
- Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse und (Berufs-) Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 13 Bewerbungsgespräch

- (1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 festzustellen, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen, wenn sie dies für notwendig erachtet und wenn die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 erfüllt sind.
- (2) Im Bewerbungsgespräch werden die Vergleichbarkeit des Studiums nach § 12 Abs. 1 und/oder die nach § 12 Abs. 4 erforderlichen Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers überprüft. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch feststellen, dass der Hochschulabschluss nicht vergleichbar ist oder die Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers den Anforderungen nach § 12 Abs. 4 nicht entsprechen, wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.

§ 14 Eignungstest

- (1) Der Eignungstest besteht in einem fünfzehnminütigen Prüfungsgespräch mit der Zulassungskommission, in dem das Vorliegen des Kompetenzniveaus hinsichtlich der Kompetenzen gem. § 12 Abs. 4 überprüft wird. Alternativ zum Prüfungsgespräch kann die Zulassungskommission eine schriftliche Eignungsprüfung mit einer Dauer von 90 Minuten festlegen, bei der ebenfalls das Vorliegen der Kompetenzen gem. § 12 Abs. 4 zu überprüfen ist.
- (2) Über den Eignungstest wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Ablauf der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.)

§ 15 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (B.Sc.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den

erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen gem. der Absätze 4 und 5. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 180 Credit-Points gegeben.

- (2) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss Grade B sein. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens „Gut“ (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist oder bei fehlendem Nachweis eines Grade mindestens die Gesamtnote von 2,9 erreicht hat, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungstest (§ 17) einladen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.
- (4) Der Masterstudiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen Versicherungsmanagement, Bank-/Finanzmanagement, Risikomanagement, Controlling, Marketing sowie Wirtschaftsmathematik/Statistik nachweisen kann. Insbesondere sind die folgenden Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen des Versicherungs- und Finanzwesens sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Finanzdienstleistung erforderlich:
 - breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand im Bereich nationaler sowie internationaler Finanzdienstleistungsmärkte, verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen,
 - kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich des Versicherungs- und Finanzwesens sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
 - die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln

sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- (5) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß Abs. 4, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

§ 16 Bewerbungsgespräch

- (1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 festzustellen, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen, wenn sie dies für notwendig erachtet und wenn die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllt sind.
- (2) Im Bewerbungsgespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 15 Abs. 4 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann der Bewerber/die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen werden

§ 17 Eignungstest

- (1) Der Eignungstest besteht in einem fünfzehnminütigen Prüfungsgespräch mit der Zulassungskommission, in dem das Vorliegen des Kompetenzniveaus hinsichtlich der Kompetenzen gem. § 15 Abs. 4 überprüft wird. Alternativ zum Prüfungsgespräch kann die Zulassungskommission eine schriftliche Eignungsprüfung mit einer Dauer von 90 Minuten festlegen, bei der ebenfalls das Vorliegen der Kompetenzen gem. § 15 Abs. 4 zu überprüfen ist.
- (2) Über den Eignungstest wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Ablauf der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.)

§ 18 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) erfordert einen berufsqualifizierten Hochschulabschluss mit gesundheitsökonomischem Schwerpunkt.

(2) Der Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn folgende Kompetenzen nachgewiesen werden können:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Gesundheitsökonomie inkl. Volks- und betriebswirtschaftlicher bzw. rechtlicher Kenntnisse sowie der relevanten gesellschaftlichen internationalen Entwicklungen,
- ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme, insbesondere zur Lösung kritischer Managementprobleme im Gesundheitswesen,
- die Befähigung in unterschiedlichen gesundheitsökonomischen Berufsfeldern und in interdisziplinären Teams erfolgreich und ethisch verantwortlich tätig zu sein sowie die Befähigung zur Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Lösungen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern.

In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen berufsqualifizierenden Abschluss im gesundheitsökonomischen Bereich mit mindestens 180 ECTS nachgewiesen.

(3) Die Zulassung setzt zudem eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation, nachgewiesen durch eine Gesamtnote im vorrangegangenen berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens ECTS-Grade B oder, falls der ECTS-Rang nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote von mindestens 2,3 voraus.

§ 19 Eignungstest

- (1) Für die Zulassung ist ferner das Bestehen eines an der Hochschule RheinMain durchzuführenden Eignungstests erforderlich. Der Test hat eine Dauer von 120 Minuten und gilt als bestanden, sofern die Bewerberin/der Bewerber die Hälfte der erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (2) Der Eignungstest wird in schriftlicher Form zu Kenntnissen für den Master-Studiengang durchgeführt. Der Test erstreckt sich auf Wissenskompetenzen in folgenden Fächern:
- Gesundheitsökonomie
 - Grundlagen des Sozialrechts
 - Finanzmathematik und Statistik
 - Internes und Externes Rechnungswesen
 - Qualitäts- und Risikomanagement

- (3) Der Test wird an der Hochschule RheinMain durchgeführt. Der genaue Termin wird mindestens 6 Wochen zuvor durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule RheinMain zum Test in der Regel zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Der Test wird mit 0 Punkten bewertet.

VIII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 20.11.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Vizepräsidentin der Hochschule Rhein-Main

Prof. Dr. Patrick Griesar

Dekan des Fachbereichs Wiesbaden Business School